

Einkaufsbedingungen, gültig ab 01.08.2004

Vertragsabschluss: Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen. Verträge kommen aufgrund unserer schriftlichen Bestellungen zustande, wenn der Vertragspartner unsere Einkaufsbedingungen zum Inhalt des abzuschließenden Vertrages erklärt. Eine solche Erklärung gilt mit der Annahme dieser Bestellung durch den Lieferanten als gegeben. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner gleichzeitig den Ausschluss seiner eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie den Verzicht auf unseren ausdrücklichen Widerspruch dagegen; und zwar auch für den Fall, dass seiner Auftragsbestätigung eigene Verkaufs- und Lieferbedingungen beigelegt oder aufgedruckt sind.

Preise: Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Sind Preise bei Auftragserteilung noch nicht endgültig festzulegen, so sind diese unverzüglich nach Eingang der Bestellung bekannt zu geben. In solchem Fall wird die Bestellung mit unserer ausschließenden Preisbestätigung wirksam.

Lieferzeit: Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit ihrer Nichteinhaltung kommt der Lieferant bei Fixgeschäften ohne Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug. Für Fixgeschäfte verzichtet er ausdrücklich auf die Einhaltung der Voraussetzung des § 326 BGB durch uns. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Auftragsbestätigung bei uns. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferungen anzuzeigen. Wir sind dann berechtigt, eine Nachfrist zu setzen und im Fall der Nichteinhaltung der Nachfrist wahlweise Schadenersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten. In den Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzung.

Lieferung: Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk bzw. frei der vorgeschriebenen Versandstation einschließlich Verpackungs-Versand- und sonstige Kosten. In allen Fällen erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Lieferers. Haben wir uns mit einer Berechnung oder mit der Rücksendung der Verpackung schriftlich einverstanden erklärt, so sind wir berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift ihres vollen Rechnungswertes zurückzusenden. Dem Lieferanten obliegt es, erforderliche Transportversicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Direktversand an unsere Kunden erfolgt vollkommen neutral und in unserem Namen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei uns rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur uns zugestellt werden.

Annahmezeiten:

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr

Lieferschein/Rechnung: Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein beschreibt die Anlieferung inhaltlich. Die Angabe unserer Bestellnummer und der jeweiligen Artikelnummer sind zwingend notwendig.

Rechnungen sind in 2-facher Ausführung auszustellen, mit Angabe der Lieferschein-Nr. und Lieferdatum, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Zahlung: Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Wareneingang abzüglich 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in bar, durch Überweisung, durch Verrechnungsscheck. Wir sind berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen unserer Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen – gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes – aufzurechnen.

Muster, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind uns unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant. Dieser ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Gegenstände nur für unsere Aufträge zu verwenden, über deren Gestalt und Inhalte Stillschweigen zu bewahren und sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weiterzugeben.

Schutzrechte: Der Lieferant versichert, durch die Lieferung keine in- oder ausländischen Schutzrechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte zu verletzen und leistet hierfür Gewähr. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung muss er uns den hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

Unfallverhütung: Der Lieferant hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu

treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat sämtliche Arbeitsvorschriften einzuhalten. Hierfür leistet der Lieferant Gewähr und ist uns zum Einsatz eines eventuell aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Gewährleistung: Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung volle Gewähr für die gelieferten Waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Ergänzung der gesetzlichen Regelung 12 Monate. Seine Haftung erstreckt sich auch auf die Folgeschäden. Der Lieferant verzichtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen durch uns, soweit es sich nicht um offensichtliche, sofort erkennbare Mängel handelt. Kosten, die durch unvorschriftsmäßige Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungen des Kaufpreises durch uns enthalten nicht den Verzicht auf Mängelrüge und auf den Einwand unvorschriftsmäßiger Lieferung. Bei Sachmängeln steht uns wahlweise das Recht zur Nachbesserung, Wandlung und Minderung, im Falle des Nichtvorliegens zugesicherter Eigenschaften auch der Schadenersatzanspruch zu. Sämtliche Kosten der Gewährleistung trägt der Lieferant. Der Lieferant stellt uns von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängel der gelieferten Waren oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, dies gilt auch für Folgeschäden und –kosten. Soweit wir unseren Kunden wegen ihrer Ansprüche unmittelbar an unserem Lieferanten verweisen können, erfolgt die Freistellung nicht nur im Innenverhältnis.

Rücktritt: Falls nach Auftragserteilung unser Interesse an der Durchführung des Vertrages infolge voraussichtlich lang andauernder Betriebsstörungen bei uns oder unseren Abnehmern infolge Krieg, Epidemie, Streik, Aussperrung, Währungsverfall o.ä., infolge gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge einer nach Vertragsabschluss eingetretenen wesentlichen Vermögensverschlechterung bei unseren Abnehmern wegfällt, so steht uns neben den gesetzlichen und unter Abschnitt 3 dieser Bedingungen normierten Rechten ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachsetzungsfrist bedarf. Ferner sind wir berechtigt, anstatt der Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbarte monatliche Teilmengen zu reduzieren oder die Lieferfrist zu verlängern. Machen wir von diesen Rechten Gebrauch, so stehen dem Lieferanten Schadenersatzansprüche nicht zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bezugsbedingungen der Rechtswirksamkeit entbehren, so soll die Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden.

Erfüllungsort für beide Teile ist Kreuztal.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Siegen.

Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

Gemäß § 26 Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass wir ihre Daten EDV-müßig speichern.